

Informationen für Pflegeeltern A-Z

▪ Altersvorsorge

Pflegepersonen, die aufgrund der Betreuung von Pflegekindern auf eine Berufstätigkeit verzichten, können gem. § 39 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII einen Anspruch auf einen finanziellen Zuschuss zur Altersvorsorge geltend machen. Die laufenden Leistungen des Kreisjugendamtes Kulmbach können die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen. Als angemessen gilt in der Regel die Hälfte des jeweils festgelegten Mindestbeitrags zur freiwilligen Rentenversicherung (50,04 € Stand für 2024).

Die Anerkennung eines privaten Alterssicherungsvertrages setzt voraus, dass das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird. Fondsgebundene Versicherungen bzw. Versicherungen, die auf spekulativen Geschäften beruhen, können nicht berücksichtigt werden. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt.

▪ Bayerische Ehrenamtskarte

Das Engagement als Pflegepersonen gilt dem Grunde nach als Ehrenamt. Unser Landkreis Kulmbach beteiligt sich an der Initiative „Bayerisches Ehrenamt“. Die Bayerische Ehrenamtskarte ist ein sichtbares Zeichen der Anerkennung für besonderes Bürgerschaftliches Engagement. Diese Karte, die es mittlerweile auch in Form einer App gibt, verhilft Ihnen zu Vergünstigungen und Rabatten bei Eintrittsgeldern. Es beteiligen sich rund 30 Unternehmen, Händler, Shops und Marken bayernweit daran.

Beantragt werden kann die Ehrenamtskarte von Pflegepersonen, die seit mindestens zwei Jahren ein Pflegekind bei sich aufgenommen haben. Sie wird nicht als Familie, sondern als Pflegeperson beantragt. Das entsprechende Formular steht über folgenden Link zum Download bereit.

https://engagiert-in-kulmbach.de/wp-content/uploads/2023/09/Antrag_EAK_Kulmbach_beschreibbar_mit_Datenschutzerklaerung.pdf

- **Angebote für Pflegeeltern**

Der Pflegekinderfachdienst des Kreisjugendamtes Kulmbach bietet jährliche Fortbildungsveranstaltungen sowie einen Pflegefamiliennachmittag an. Zusätzlich treffen sich die Pflegeeltern mehrmals im Jahr in Eigenregie zu einem Pflegeelternstammtisch.

- **Elterngeld**

Elterngeld kann nicht gewährt werden, da das Jugendamt den Unterhalt des Pflegekindes durch das pauschalierte Pflegegeld sicherstellt.

Ausnahme: Elterngeld kann bei Verwandtenpflege (bis zum dritten Grad) gewährt werden, sofern die leiblichen Eltern wegen schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod das Kind nicht betreuen können (§ 1 Absatz 4 BEEG).

- **Elternzeit**

Pflegeeltern haben, wie leibliche Eltern, einen Anspruch auf Elternzeit. Die Elternzeit kann ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegekindes für insgesamt 36 Monate gewährt werden und muss bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Eheleute können sich 36 Monate untereinander aufteilen. Näheres ist in den §§ 15 ff BEEG (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) geregelt. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch für jedes Kind.

Die Pflegeeltern können die Elternzeit nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten beantragen. Diese wurde im Regelfall bereits im Rahmen der Pflegevereinbarung erteilt.

- **Familiengeld**

Am 01.08.2018 ist das Bayerische Familiengeldgesetz (Bay Fam GG) in Kraft getreten. Der Freistaat Bayern gewährt Eltern für Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr, d.h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat und

ab dem dritten Kind 300 Euro pro Monat. Das Bayerische Familiengeld ist konzipiert als Leistung für alle Familien, unabhängig von Einkommen oder Erwerbstätigkeit, wie auch unabhängig davon, ob das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht oder in der Familie betreut wird.

Pflegefamilien gem. § 33 SGB VIII haben keinen Anspruch auf Familiengeld.

▪ **Entscheidungsbefugnisse der Pflegepersonen**

Pflegeeltern sind im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 1688 BGB berechtigt, für das Pflegekind in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Solche Angelegenheiten sind z.B. Schulanmeldung und Ummeldung, Mitwirkung an Elternvertretungen, Anmeldung bei Vereinen, Anmeldung zu Ferienfreizeiten, Arztwahl etc.

▪ **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

Gemäß § 72a SGB VIII muss das Jugendamt im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den künftigen Pflegepersonen und den im Haushalt lebenden weiteren Erwachsenen sowie Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG einfordern. Zuständig für die gebührenfreie Ausstellung ist die Meldebehörde. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung, spätestens alle fünf Jahre.

▪ **Gesundheit des Pflegekindes**

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die im Interesse des Pflegekindes erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen, Untersuchungen und Heilbehandlungen vornehmen zu lassen. Vor ärztlichen Behandlungen besonderer Art und medizinischen Behandlungen, die mit Risiken einhergehen, haben die Pflegeeltern die Zustimmung des/der Personensorgeberechtigten einzuholen. Geplante operative Eingriffe bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern. Notoperationen erfolgen ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten in ärztlicher Befugnis.

Impfungen gehören laut § 1687 Abs. 1 und § 1628 BGB nicht zu einer Angelegenheit des alltäglichen Lebens, sondern sind eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung. Eine Abstimmung mit den Sorgeberechtigten Eltern oder dem Vormund ist notwendig.

▪ **Haftpflichtversicherung**

Für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder Dritten zufügt, haften mit Beginn des Pflegeverhältnisses die Pflegeeltern als Aufsichtspflichtige. Bei auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen kann das Pflegekind in die Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden. Diese Mitversicherung erfolgt in der Regel kostenlos.

Bei erheblichen Schäden, die den Pflegeeltern entstehen, kann im Einzelfall die Haftung durch den Landkreis Kulmbach übernommen werden.

▪ **Hilfeplanung**

In regelmäßigen Abständen muss ein Hilfeplangespräch gem. § 36 SGB VIII stattfinden. Am Hilfeplangespräch sind die Pflegeeltern, die Sorgeberechtigten und altersgemäß auch das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen. In Kooperation miteinander wird die aktuelle Situation besprochen und es werden Zielvereinbarungen getroffen. Es wird seitens der Fachkraft des Jugendamtes festgestellt, ob die Vollzeitpflege weiterhin die geeignete Hilfeform darstellt oder eine Veränderung angezeigt ist. Es wird hierbei überprüft, ob eine Adoption des Pflegekindes in Betracht gezogen wird.

Aufgabe der Pflegeeltern ist es zudem, einmal jährlich im Hilfezeitraum zwischen zwei Hilfeplangesprächen einen aktuellen Entwicklungsbericht einzureichen. Insofern es dem Kindeswohle dienlich ist, soll auch dem nichtsorgeberechtigten Elternteil die Möglichkeit gegeben werden, sich an Hilfeplangesprächen zu beteiligen.

▪ **Kindererziehungszeiten**

Pflegepersonen können gem. § 56 SGB VI Kindererziehungszeiten ihres Pflegekindes auf ihre Rentenversicherung anrechnen lassen. Sie sind hierbei

leiblichen Eltern gleichgestellt. Voraussetzungen dafür sind, dass das Kind im Haushalt der Pflegeperson lebt und das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist.

Als Nachweis für die Rentenversicherung sind die entsprechenden Bescheide über Hilfebeginn und Hilfebeendigung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes aufzubewahren.

- **Kindergeld**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen stehen Pflegepersonen für ein Pflegekind, mit dem sie durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden sind, Kindergeld zu. Für ein Kind, das von vornherein nur für eine begrenzte Zeit in den Haushalt aufgenommen wird, besteht kein Kindergeldanspruch.

Der Antrag auf Kindergeld ist bei der für ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit (Familienkasse) zu stellen. Bei Genehmigung ist das Jugendamt zu informieren. Ist ein Pflegekind das einzige oder älteste Kind in einer Pflegefamilie, so wird die Hälfte des Kindergeldbetrages, der für ein erstes Kind gewährt wird, auf das mtl. Pflegegeld angerechnet. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so beträgt der Anrechnungsbetrag ein Viertel des Kindergeldbetrages, der für ein erstes Kind bezahlt wird.

- **Kinderreisepass/Personalausweis**

Der Kinderreisepass oder Personalausweis muss vom gesetzlichen Vertreter (leibliche Eltern/Vormund) beantragt werden. Die Pflegeeltern können die Beantragung nur vornehmen, wenn ihnen per Beschluss des Familiengerichtes das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde, siehe § 1630 Absatz 3 BGB.

- **Krankenversicherung**

Gem. §§ 39 und 40 SGB VIII ist im Rahmen der Hilfe zur Erziehung für ein Kind oder einen Jugendlichen in Vollzeitpflege Krankenhilfe zu leisten. Das Kind kann bei den leiblichen Eltern krankenversichert bleiben oder in die

Krankenversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden. Im Falle der Versicherung über die leiblichen Eltern müssen die Pflegeeltern die Krankenversicherungskarte des Kindes erhalten. So das Pflegekind nicht über die leiblichen Eltern versichert werden kann, können die Kosten einer privaten oder freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung für das Pflegekind durch das Jugendamt übernommen werden. Davon ausgenommen sind schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren, z.B. Kosten für Heilpraktiker etc.

▪ **Mehrbedarf bei Sonderpflege**

Ein erweiterter Förderbedarf wird angenommen, wenn der junge Mensch aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung im Alltag gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt. Der Mehrbedarf wird an Hand eines Beurteilungsbogens ermittelt nach schriftlicher formloser Antragstellung durch die Pflegeeltern. Eine Überprüfung des Antrags erfolgt im Rahmen des nächsten Hilfeplanverfahrens und wird ggf. rückwirkend ab Antragstellung bzw. ab Vorliegen der Voraussetzungen gewährt. Sollten die Kriterien für die Gewährung eines erhöhten Mehrbedarfes nicht erfüllt sein, kann ein neuer Überprüfungsantrag erst nach einer Frist von einem Jahr gestellt werden.

Eine erneute Überprüfung, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen erfolgt nach zwei Jahren.

▪ **Meldepflicht**

Das Kind wird melderechtlich bei den Pflegeeltern erfasst. Sofern die Adresse der Pflegeeltern geschützt werden soll, kann bei der zuständigen Meldebehörde ein Sperrvermerk beantragt werden.

▪ **Mitaufnahme im Krankenhaus nach Geburt**

Bei Übergabe des Kindes an die Pflegeeltern unmittelbar nach der Geburt, ist eine Aufnahme der Pflegeeltern nach Absprache und Möglichkeit der Klinik

möglich. Die Kosten hierfür werden in der Regel durch die Pflegeeltern getragen.

▪ **Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten**

Die Pflegeeltern haben eine allgemeine Mitteilungspflicht gem. § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 44 Abs. 4 SGB VIII. Diese umfasst insbesondere: schwerere Erkrankungen und Unfälle des Pflegekindes, Schulwechsel, Wohnungswechsel und alle wesentlichen Veränderungen innerhalb der Familie, wie bspw. Aufnahme einer Berufstätigkeit, beabsichtigte Trennung, Geburt eines leiblichen Kindes, anhängige Strafverfahren oder die Absicht, ein weiteres Pflegekind aufzunehmen.

Besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungen wie z.B. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz (BaföG) sind diese dem Grundsatz nach vorrangig zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes zu beantragen und werden als zweckgleiche Leistung zum Kostenersatz durch das Jugendamt in Anspruch genommen. Dies erfolgt auch unabhängig von einem zu fordernden Kostenbeitrag von den leiblichen Eltern. Die Pflegeeltern haben ihr Pflegekind bei der Beantragung von zweckgleichen Leistungen nach besten Kräften zu unterstützen.

▪ **Namensänderung**

Es besteht für Pflegekinder die Möglichkeit der Namensänderung gem. § 1 Namensänderungsgesetz (NamÄndG). Voraussetzung ist hierbei, dass das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist, das Kind voll integriert ist und die Pflegeeltern als faktische Eltern erlebt werden, sowie eine Adoption nicht oder noch nicht in Frage kommt. Die Namensänderung muss dem Wohl des Kindes förderlich und unabdingbar sein. Ein Antrag auf Namensänderung kann jedoch grundsätzlich nur vom Inhaber der Personensorge gestellt werden und setzt somit dessen Einverständnis voraus. Der Antrag ist schriftlich bei der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen. Der Pflegekinderfachdienst gibt eine schriftliche Stellungnahme hierzu ab.

▪ **Opferentschädigungsgesetz**

Sofern Pflegekinder durch eine Gewalttat eine physische oder psychische Schädigung erlitten haben, können sie gegebenenfalls nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - Opferentschädigungsgesetz (OEG) - Versorgung erhalten. Ein entsprechender Antrag wird mit Unterstützung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes (WiJu) beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS) gestellt.

▪ **Pflegegeld**

Die Höhe des monatlichen Pflegegeldes richtet sich nach dem Alter des Pflegekindes und umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für Pflege und Erziehung des jungen Menschen. Für in Vollzeitpflege untergebrachte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden monatliche Pauschalbeträge gewährt.

Altersgruppen	Unterhalts- bedarf	Erziehungs- beitrag	Pflegepau- schale	./. anteiliges Kindergeld	
				½ = 125 €	¼ = 62,50 €
0 – vollend. 6. Lj	480 €	350 €	1.060 €	935 €	997,50 €
7. – vollend.12. Lj	551 €	350 €	1.202 €	1.077 €	1.139,50 €
ab 13. Lebensjahr	645 €	350 €	1.390 €	1.265 €	1.327,50 €

Neben dem monatlichen Pauschalbetrag können für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. § 39 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden. Für diese zusätzlichen Leistungen wird seitens des Kreisjugendamtes Kulmbach eine monatliche Pauschale in Höhe von 30 € je Kind gewährt. Die Pauschale wird ohne Antrag und Einzelnachweis mit dem monatlichen Pflegegeld ausgezahlt.

Abgegolten sind damit Aufwendungen für folgende Anlässe:

- Einschulung
- Taufe, Erstkommunion bzw. Konfirmation oder vergleichbares Fest
- Aufwendungen zu Beginn des Schuljahres
- Ferienmaßnahmen / Klassenfahrten / Schullandheim / Abschlussfahrt
- Anschaffung von Musikinstrumenten und Sportgeräten
- Sport- und Freizeitmaßnahmen, Kurs- und Unterrichtsgebühren

- Tanzkurs und Abschlussball
- Mitnahme des Pflegekindes in den Urlaub
- Anschaffung eines Fahrrades
- Ausstattung für Berufsanfänger
- Weihnachtsgeschenke

Darüber hinaus können noch gesonderte Zuschüsse wie Erstausrüstung für Möbel, Bettzeug und Bekleidung, Hilfen zur Verselbständigung, Bezuschussung zum Führerschein etc. beantragt werden.

▪ **Religiöse Erziehung**

Kirchliche Zeremonien wie Taufe, Erstkommunion, Konfirmation und Firmung sind in den Entscheidungsbefugnissen für die Pflegeeltern nicht geregelt und müssen gesondert mit den Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ist das Kind dazu zu befragen. Nach Vollendung des 12. Lebensjahres entscheidet das Kind mit über seine Konfession. Mit Vollendung des 14. Lebensjahrs besteht Mündigkeit in religiösen Fragen.

▪ **Rentenleistungen für das Kind**

Rentenleistungen an ein Pflegekind, wie z.B. Halbwaisenrente, sind vom Jugendamt zum Ersatz seiner Aufwendungen (Zweckgleiche Geldleistung) zu beanspruchen.

▪ **Steuerrecht**

Ein Pflegekind ist wie ein leibliches Kind beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen und kann auf die Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

Der steuerliche Freibetrag für das Pflegekind kann durch die Pflegeeltern geltend gemacht werden. Das erhaltene Pflegegeld ist steuerfrei.

- **Schutz von Sozialdaten / Schweigepflicht**

Zur Vermeidung negativer Folgen für das Pflegekind oder dessen Herkunftsfamilie muss der Schutz der personenbezogenen Daten des Pflegekindes und seiner Herkunftsfamilie gem. § 61 Abs. 4 SGB VIII und § 65 SGB VIII gewährleistet sein. Es handelt sich hier neben der Datenübermittlung auch um einen personenbezogenen Datenschutz, der sich aus der persönlichen und erzieherischen Hilfe ergibt, die die Pflegeeltern leisten.

- **Übernahme Beitrag Kindertageseinrichtung**

Auf Antrag der Pflegeeltern übernimmt das Jugendamt den Kostenbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen. Das entsprechende Antragsformular ist auf der Homepage des Kreisjugendamtes zu finden oder im Jugendamt erhältlich. Das Essensgeld muss von den Pflegeeltern selbst entrichtet werden, da es im pauschalierten Pflegegeld enthalten ist. Eine Fremdbetreuung des Pflegekindes ist grundsätzlich mit dem Pflegekinderfachdienst abzusprechen.

- **Umgangsrecht**

Jeder Elternteil ist zum persönlichen Umgang berechtigt und verpflichtet. Auch die Kinder haben ein Recht auf Umgang. Die Umgangskontakte sollen den leiblichen Eltern die Gelegenheit bieten, an der Entwicklung ihres Kindes weiterhin teilzuhaben, dem Kind sollen sie die Möglichkeit bieten, Bindungen aufrecht zu erhalten. Umgang muss grundsätzlich am Wohl des Kindes orientiert sein.

Auch Großeltern, Geschwister und Personen, bei denen das Kind längere Zeit gelebt hat, haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind.

Eine ausdrückliche Verweigerungshaltung des Kindes, eventuelle Gefährdungssituationen oder eine tiefe Verunsicherung des Kindes durch den Umgang, können zu einer Einschränkung oder einem Ausschluss des Umgangs führen.

Im Falle eines Ausschlusses des Umgangs, der allein durch das Familiengericht festgelegt werden kann, haben die Eltern lediglich einen Auskunftsanspruch (§ 1686 BGB), z.B. in Form von Fotos oder Zeugnissen.

▪ **Unfallversicherung**

Pflegekinder genießen grundsätzlich den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder. Wenn Pflegekinder eine Betreuungseinrichtung oder die Schule besuchen, sind sie über die kommunale Unfallversicherung gesetzlich versichert. Zum Schutz gegen private Unfälle empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

Für Pflegeeltern werden Leistungen zur Unfallversicherung unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt (max. 10,71 € mtl. je Pflegeelternanteil). Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem anderen Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

▪ **Urlaubsreisen ins Ausland**

Bei Auslandsreisen erhalten Pflegefamilien auf Nachfrage eine Ausfertigung der Entscheidungsbefugnisse in englischer Sprache. Bei Fernreisen empfiehlt sich eine Nachfrage beim Auswärtigen Amt über geltende Einreisebestimmungen. Gegebenenfalls sind die Unterlagen durch anerkannte Übersetzer in die Landessprache zu übersetzen.

▪ **Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie**

Sollte im Verlauf des Hilfeprozesses Uneinigkeit über den Verbleib des Kindes bestehen oder die leiblichen Eltern die Herausgabe des Kindes fordern, besteht für die Pflegeeltern die Möglichkeit, beim zuständigen Familiengericht einen Antrag auf Verbleib des Kindes in ihrer Familie gem. § 1632 Abs. 4 BGB zu stellen. Maßgeblich ist bei einer gerichtlichen Entscheidung erfahrungsgemäß die Dauer des Pflegeverhältnisses, wobei hier der

Zeitbegriff unter der Perspektive des Lebensalters des Kindes zu berücksichtigen ist.

- **Vermögen und Einkommen des Kindes** (Neuregelung seit dem 01.01.2023)

Zur Eröffnung eines Kontos wird die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters als Inhaber der Vermögenssorge benötigt. Ausbildungsvergütungen der Pflegekinder können nicht auf das Konto der Pflegeeltern überwiesen werden, aufgrund der Grundsätze nach dem Geldwäschegesetz.

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis steht ihm das umfänglich zur Verfügung. Eine Kostenheranziehung durch das Jugendamt aus Einkommen, welches Kinder oder Jugendliche oder junge Volljährige erzielen erfolgt nicht.

Das Vermögen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bleibt im Rahmen der Kostenerstattung unberücksichtigt. Es gilt zu beachten, dass die Inhaber der Vermögenssorge für das Kind, oftmals sind das leibliche Eltern, denen die Personensorge bereits entzogen wurde weiterhin Zugriff auf Geldanlagen auf den Namen des Kindes oder des Jugendlichen haben, solange es noch nicht volljährig ist.

- Jugendliche oder junge Volljährige, die nach § 56 SGB III Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BVB) bekommen, dürfen aktuell 109 € der monatlichen Beihilfe als „Betrag für sonstige Bedürfnisse“ behalten.
- Junge Menschen, die nach den §§ 122 - 125 SGB III Ausbildungsgeld erhalten (z.B. für eine geschützte Berufsausbildung, geschützte Reha- oder Bildungsmaßnahme), dürfen aktuell 126 € des monatlichen Ausbildungsgeldes behalten

Folgende Leistungen dürfen weiterhin herangezogen werden:

- das eigene Kindergeld
- zweckgleiche Leistungen, d.h. Geldleistungen, die demselben Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen. Zu den zweckgleichen Leistungen

gehören u.a. Voll- und Halbwaisenrente, BaföG und sonstige Leistungen mit Unterhaltersatzfunktion.

- **Weitere Fragen und Anlässe**

Weitere Fragen und sonstige Anlässe sind mit dem Pflegekinderfachdienst bzw. mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Kreisjugendamt Kulmbach zu besprechen.

Kulmbach im Januar 2024